



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (191)

Golf-Krieg

Auch wenn es sich beim Golfsport um eine nach wie vor elitäre Angelegenheit handelt, geht es auf den Fairways manchmal „handfest“ zur Sache. Es wäre natürlich übertrieben von kriegsähnlichen Zuständen zu sprechen, doch scheint es auf den weitläufigen Anlagen nicht grundlos Bunker zu geben. Insbesondere wenn ein Querschläger von einem Mitspieler herannaht, bietet es sich an, in solchen Gräben Deckung zu suchen. Dass dies nicht immer rechtzeitig zu gelingen scheint, beweist eine Vielzahl von juristischen Auseinandersetzungen, die nicht selten vor hiesigen Gerichten entschieden werden müssen.

Egal, ob ein geparktes Auto oder ein verweilendes Clubmitglied, solange sich die Objekte nicht bewegen, geben diese speziell für den unerfahrenen Golfer vortreffliche Ziele ab. Bei einem Treffer stellt sich die berechtigte Frage, ob der Schütze stets für den hieraus resultierenden Schaden zur Verantwortung gezogen werden kann. Das kann jedoch nicht pauschal bejaht werden. Vielmehr kommt es – wie es die Juristen gerne auszudrücken pflegen – darauf an. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm gehört Golf zumindest nicht zu den Kampfsportarten, bei denen leichte Regelverletzungen infolge typischer sportlicher Härte hinzunehmen sind. Zu dieser hochtrabenden Erkenntnis hätte man sicher auch ohne juristische Vorbildung kommen können. In dem hier zu entscheidenden Fall war eine Golferin Opfer von „friendly fire“ geworden. Die Betreffende hatte während eines Golfturniers an einen Getränkestand, der sich zwischen zwei Spielbahnen befand, Erfrischung gesucht. Unglücklicherweise wich während ihrer Spielpause ein Abschlag von dem benachbarten Fairway etwa 40 bis 50 Meter von der Ideallinie ab, so dass der Ball die Dame an der Hand traf. Die Geschädigte verlangte von dem Schläger Schadenersatz und erhob Klage. Dieser gaben die Richter jedoch nur teilweise statt. Nach Auffassung des Senats gehöre Golf zu den sog. parallelen Sportarten, bei denen jeder Teilnehmer auf die volle Regeleinhaltung vertrauen dürfe und andererseits für Schäden aus Regelverletzungen einzustehen habe. Da sich der Erfrischungsstand nur ca. 130 Meter von dem Abschlag entfernt befunden hätte, habe der Spieler damit rechnen müssen, dass sein Ball dort stehende Turnierteilnehmer treffen könnte. Unter diesen Umständen hätte er den Ball nicht spielen dürfen, bevor er nicht sicher sein konnte, dass die Mitspieler sich aus der Reichweite des abgeschlagenen Balls entfernt hatten. Allerdings musste sich die Geschädigte ein Mitverschulden in Höhe von einem Drittel anrechnen lassen. Denn sie wusste, dass während des Turniers in dichter Folge gespielt werde und die Herrengruppe darauf wartete, möglichst rasch abschlagen zu können. Unter diesen Umständen – so die Richter weiter – hätte es der gebotenen Vorsicht entsprochen, während des Gangs zum Getränkestand die dicht nachfolgende Gruppe im Auge zu behalten und auf Warnrufe zu achten, um notfalls einem abirrenden Ball ausweichen oder sich jedenfalls durch ein Abwenden vor Verletzungen schüt-

zen zu können.

Auch wenn nicht gerade scharf geschossen wird, birgt ein Golfplatz gewisse Gefahren. Dies musste ein argloser Golfer in Schleswig-Holstein erfahren, der auf nassem Untergrund zu Fall kam. Anlässlich eines Golfkurses hatte sich der Spieler auf eine Übungs-wiese begeben. Durch lang anhaltendem Regen hatte sich ein Weg, der durch eine Kette begrenzt wurde, in einen matschigen Trampelpfad verwandelt. Der Betreffende rutschte auf dem feuchten Geläuf aus, prallte gegen eine Eisenstange, welche die Kette an dem Wegesrand fixierte, und zog sich eine Fußverletzung zu. Der Betreffende verlangte von den Betreibern des Golfplatzes wegen einer angeblichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Schmerzensgeld. Doch die Richter des OLG Schleswig konnten eine derartige nicht erkennen. Vielmehr habe sich der Kläger – so der Senat – auf die erkennbare Gefahrenlage einrichten können. Entweder hätte dieser den Weg schnell wieder verlassen können oder besonders langsam und vorsichtig gehen müssen. Denn nach aller Erfahrung lasse sich ein solcher Weg dann meistern. Auch beim Golfen gilt: Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen! Ähnlich arglos ging ein Sportfreund aus dem Ruhrpott zu Werke, der sich durch eine im Gras liegende Harke verletzt hatte. Vorliegend war der Rechen, der neben einem Übungsbunker lag, von dem Betreffenden übersehen worden. Es kam zu einem fatalen Fehltritt mit „körperlichem Handicap“, so dass der Golfer die Betreiberin der Sportanlage verklagte. Abermals durfte sich das OLG Hamm mit der Angelegenheit befassen und wies das Ansinnen des Geschädigten zurück. Nach Auffassung der Richter stelle eine im Gras liegende Harke zwar immer eine Gefahrenquelle dar, weil sie schnell übersehen werde und damit zu schweren Verletzungen führen könne. Da eine Harke neben dem Bunker aber nach den Spielbestimmungen vorgeschrieben sei und längeres Gras in diesem Bereich den Gepflogenheiten auf dem Golfplatz entsprochen habe, handele es sich letztlich nicht um eine atypische Gefahr, für welche die Beklagte einzustehen hätte. Vielmehr habe sich in dem Unfallereignis eine mit dem üblichen Risiko der Benutzung der Golfanlage verbundene Gefahr realisiert. Auf solche, der Sportausübung immanente Gefahren habe sich der Kläger aber einstellen müssen, zumal er den Bunker nach eigenen Angaben auf dem üblichen Weg zu Übungszwecken betreten und damit die Vermutung nahe gelegen habe, dass die Harke sich in unmittelbarer Nähe befinde.

Die Begründung wird dem Geschädigten sicherlich nicht geschmeckt haben. Doch dürfte dieser vermutlich dem amerikanischen Schriftsteller Mark Twain Recht geben, der meinte: Golf ist eine gute Möglichkeit, einen Spaziergang zu ruinieren!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de